



Kindergartenordnung Berikon

1. Kindergarten als obligatorischer Teil der Volksschule

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre (Schulgesetz, §4, Abs. 1). Die Volksschule gliedert sich in den Kindergarten von zwei Jahren, die Primarschule von sechs Jahren und die Oberstufe von drei Jahren (Schulgesetz, §11, Abs. 1).

2. Zuständigkeiten

Erste Ansprechperson für die Eltern ist immer die Lehrperson des Kindergartens.

Die Schulleitung führt die Schule operativ, nimmt Anträge und Beschwerden von Eltern in zweiter Instanz entgegen und bietet Beratung an.

Die Schulpflege ist verantwortlich für die strategische Führung der Volksschule. Sie trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können. Dazu gehören u.a. alle Laufbahnentscheide, wenn sich die Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.

3. Eintritt

Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahres, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat (Schulgesetz, §4, Abs. 2).

In den Kindergarten in Berikon treten folgende Kinder ein:
Schuljahr 2020/21: Geburtsdatum zwischen dem 1. August 2015 und dem 31. Juli 2016

Auf Antrag der Eltern kann der Eintritt für ein Kind um ein Jahr verschoben werden. Ein früherer Eintritt in den Kindergarten ist gemäss Schulgesetz nicht zulässig.

4. Bildungsziele und Organisation

Der Kindergarten fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes. Er schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen.

Die motorische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung der Kinder wird ganzheitlich und in spielerischer Form gefördert. Der Kindergartenalltag folgt einem eigenen Rhythmus. Rituale, Konzentrations- und Erholungsphasen, Bewegung, Geschichten und Spiele wechseln sich ab.

Es gibt im Kindergarten keine Fächer und keine Leistungstests. Der Lehrplan bildet die Grundlage für die Arbeit im Kindergarten.

Der Kindergarten wird in Abteilungen mit jeweils zwei Schuljahrgängen geführt. Neben der Kindergartenlehrperson können nach Bedarf während einigen Lektionen pro Woche eine Lehrperson für Deutschförderung und eine Heilpädagogin in der Klasse anwesend sein.

5. Absenzen / Urlaub

Die Eltern erhalten zu Beginn des Kindergartenjahres einen verbindlichen Stunden- und Ferienplan. Feiertage und Ferien fallen mit denjenigen der Schule zusammen.

Absenzen müssen der Kindergartenlehrperson vor Beginn des Unterrichts gemeldet werden. Bleibt ein Kind dem Unterricht unentschuldigt fern, meldet sich die Kindergartenlehrperson kurz nach Beginn der Unterrichtszeit telefonisch bei den Eltern oder der angegebenen Kontaktperson.

Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben die Kinder Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (maximal zwei/Semester), § 38 Abs. 1 Schulgesetz. Für längere Urlaube muss rechtzeitig ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung gestellt werden.

6. Kleidung

Die Bekleidung der Kinder ist der Jahreszeit anzupassen. Im Kindergarten benötigen die Kinder bequeme Kleider, in denen sie sich frei bewegen können und die auch schmutzig werden dürfen. Die Kinder brauchen im Kindergarten ein Paar geschlossene Hausschuhe, mit rutschfesten Sohlen.

7. Znüni

Das Znüni soll in einer Znünitasche mitgebracht werden. Eine gesunde Ernährung der Kinder ist im Kindergarten wichtig. Es wird empfohlen, dem Kind Obst, Gemüse, Brot u.s.w. mitzugeben. Süssigkeiten und süsse Getränke sind im Kindergarten nicht erlaubt (Ausnahme Geburtstagsfeiern und besondere Anlässe).

8. Krankheit

Bei ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder den Unterricht nicht besuchen. Nach einer Krankheit sollte das Kind den Kindergarten erst bei voller Genesung wieder besuchen (Verminderung der Ansteckungsgefahr). Die Eltern sind gebeten, Allergien (z.B. Heuschnupfen, Bienenstichallergie) sowie Krankheiten (z.B. Asthma) ihres Kindes der Kindergartenlehrperson zu melden.

Für die Kinder des zweiten Kindergartenjahres findet jährlich eine Zahnkontrolle statt. Die Organisation übernimmt die Kindergartenlehrperson. Der Kanton Aargau schreibt eine obligatorische ärztliche Eintrittsuntersuchung im Kindergarten vor. Sie erhalten die Informationen dazu zu Beginn des Schuljahres.

9. Unfälle / Verbot von Fahrrädern und Trottinets

Unfälle, welche sich im Zusammenhang mit dem Kindergartenbetrieb ereignen, sind der privaten Unfallversicherung (Krankenkasse) zu melden. Erfordert das Ereignis Zusatzleistungen, verlangen die Eltern ein Unfallformular beim Schulsekretariat.

Die Benützung eines Fahrrades, Skateboards, Kickboards, Miniscooters, Trottinets oder von Rollerblades ist auf dem Weg in den Kindergarten aus Sicherheitsgründen untersagt.

10. Besuche / Gespräche

Eltern sind willkommen! Wer einen Besuch im Kindergarten machen möchte, meldet sich bitte vorgängig bei der Kindergartenlehrperson an.

Aussprachen mit der Kindergartenlehrperson sollen nicht während der Unterrichtszeit erfolgen. Für persönliche Elterngespräche und Beratungen nimmt sich die Kindergartenlehrperson gerne Zeit, bitte vereinbaren Sie dazu jedoch einen Gesprächstermin.

Die Kinder sollen ohne Erlaubnis der Kindergartenlehrperson keine Geschwister oder andere Kinder, sowie auch keine Haustiere in den Kindergarten mitbringen.

11. Übertritt in die Primarschule

Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer Empfehlung durch die Kindergartenlehrperson.

Spätestens bis im April führt sie mit den Eltern ein Übertrittsgespräch. Sie erklärt und begründet ihre Empfehlung. Es wird schriftlich festgehalten, ob die Eltern mit der Empfehlung der Kindergartenlehrperson einverstanden sind.

Kommt keine Einigkeit zustande, entscheidet die Schulpflege über die Zuweisung. Vor diesem Entscheid haben die Eltern das Anrecht, ihre Argumente bei der Schulpflege mündlich oder schriftlich darzulegen (rechtliches Gehör).

Der Laufbahnentscheid wird den Eltern anschliessend von der Schulpflege schriftlich zugestellt. Die Eltern können gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schulrat des Bezirks Beschwerde erheben.

12. Klasseneinteilung Primarschule

Die Klasseneinteilung wird durch die Schulleitung vorgenommen und von der Schulpflege genehmigt. Wünsche können angebracht, jedoch nicht immer berücksichtigt werden.

13. Sprachheilunterricht

Das frühzeitige Erfassen der Sprachentwicklung ist wichtig. Zu diesem Zweck führt die Logopädin im zweiten Kindergartenjahr Reihenuntersuchungen durch. Dies geschieht im Einverständnis der Eltern. Für besondere Abklärungen und für die Therapie von Sprachschwierigkeiten und Sprachunfertigkeiten wird das Kind der Logopädin zugewiesen.

14. Zahnprophylaxe

Die Zahnpflege ist im Kindergartenalter von grosser Bedeutung. Daher putzen alle Kindergartenlehrpersonen einmal im Monat mit den Kindern die Zähne mit Fluor. Zusätzlich besucht einmal pro Quartal eine Fachfrau für Zahnpflege den Kindergartenunterricht und bespricht mit den Kindern Grundlegendes über Zahnpflege und Zahnhygiene.

15. Verkehrsunterricht

Der Verkehrsunterricht wird zu Beginn des Schuljahres durch die Polizei erteilt. Für den Kindergartenweg trägt das Kind immer die orange Leuchtweste. Diese bekommt es spätestens am ersten Kindergartenitag.

16. **Wohnortswechsel**

Wohnortswechsel oder Umzüge innerhalb des Wohnortes sind der Kindergärtnerin rechtzeitig zu melden.

17. **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Kindergartenordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Berikon, im Januar 2020

Schulpflege Berikon